

Auszüge aus dem Merkblatt über Sicherheitskontrollen auf Märkten

Es werden unangekündigte Kontrollen auf Märkten durchgeführt, um die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu prüfen. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Betreiber zuständig.

Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

der Unternehmer muss dafür sorgen, dass die elektrischen Anlagen/Geräte vor der ersten Inbetriebnahme und in bestimmten Zeitabständen von einer Fachkraft geprüft und gewartet werden

Elektrische Anlagen, z.B. feste Installationen im Verkaufswagen, sind mindestens alle 4 Jahre, ortsveränderliche Betriebsmittel, z.B. Kabeltrommeln, alle 6 Monate zu prüfen Die Prüfergebnisse sind in Prüfbescheinigungen festzuhalten und am Betriebsort bereitzuhalten.

Flüssiggasanlagen

Flüssiggasanlagen müssen vor der ersten Inbetriebnahme und dann wiederkehrend mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen geprüft werden. Die Prüfergebnisse sind in Prüfbescheinigungen festzuhalten und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden und dürfen nicht öffentlich zugänglich sein. Sicherheits-, bzw. Regeleinrichtungen müssen gegen unbefugten Zugriff gesichert sein. Verbindungsschläuche zu Verbrauchseinrichtungen dürfen nicht länger als 0,4m sein oder es muss eine Schlauchbruchsicherung eingebaut sein.

Die Betriebsanweisung muss jederzeit zugänglich sein.

Feuerlöscher

In jedem Verkaufsstand muss mindestens 1 Feuerlöscher für 6 Löscheneinheiten (LE) für die Brandklassen A,B und erforderlichenfalls C (Gase) vorhanden sein. Wird frittiert, muss zusätzlich ein nachweislich für Fettbrände geeigneter Feuerlöscher vorhanden sein.

Die Feuerlöscher sind regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre, prüfen zu lassen. Als Nachweis genügt die Prüfplakette

Verbandskasten

Es muss mindestens ein Verbandskasten nach DIN 13157 zur Verfügung stehen.

Den genauen Wortlaut der Bestimmungen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Verordnungen